

# **Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Immenstadt i. Allgäu**

Die Stadt Immenstadt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die sich im Stadtbereich Immenstadt i. Allgäu befindenden Grünanlagen, die von der Stadt unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, die Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
1. die Grünflächen im Bereich stadteigener Wohnanlagen und Kleingärten,
  2. Straßen- und Uferböschungen und
  3. Wald im Sinne des Forstgesetzes.

### **§ 2**

#### **Recht und Benützung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benützern untersagt:
1. Das Betreten von Grünflächen, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist, und von gärtnerisch angelegten Flächen,
  2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
  3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
  4. das Nächtigen,

5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinkinderrädern und nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind,
6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
7. das Mitnehmen oder Freilaufenlassen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und gärtnerisch angelegten Flächen.
8. Die Bereiche, wo das Mitführen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren untersagt ist, sind oder werden gekennzeichnet. Auf den Durchgangswegen in diesen Bereichen müssen die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

#### § 4

### **Benützung der Spielgeräte**

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

#### § 5

### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder verunreinigen läßt, beschädigt oder wer Anlagen-einrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6

### **Besondere Benützung**

- (1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benützung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dem Benutzer festgesetzt.

#### § 7

### **Benützungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

## § 8 **Entwidmung**

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß Grünanlagen ganz oder teilweise als öffentliche Einrichtungen aufrechterhalten bleiben.

## § 9 **Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## § 10 **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Grünanlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 11 **Haftungsbeschränkung**

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 12 **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Grünanlagen beschädigt, verunreinigt bzw. verunreinigen läßt oder verändert,
2. gegen die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Verbote verstößt,
3. gegen die Bestimmungen in § 4 verstößt,
4. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benützungssperre im Sinne des § 7 betritt und
5. entgegen § 9 den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 13  
**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Immenstadt i. Allgäu beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14  
**Laufende Verträge**

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung, als Vertragsrecht entgegensteht.

§ 15  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt, den 20. März 1991  
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU  
gez.

Bischoff  
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 13 vom 30.03.1991.